

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2021	Verkündet am 31. August 2021	Nr. 198
------	------------------------------	---------

Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen

Vom 2. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 4 und 22 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz - HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1425) geändert worden ist, hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Bremen am 2. Dezember 2020 folgende Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Zahnärztekammer Bremen vom 10. Mai 2004 (Brem.ABl. S. 619), zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 8. Januar 2020 (Brem.ABl. S. 198), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „gesamten“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie hat ihren Sitz in Bremen und in Bremerhaven eine Bezirksstelle.“
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Sofern in der Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche und diverse Personen.“
2. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 und § 8a des Gesetzes“ durch die Wörter „dem Heilberufsgesetz“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 werden die Wörter „gemäß Wahlordnung gewählte“ gestrichen.
4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl aus den Kammerangehörigen.“

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sowie Ersatz barer Auslagen gemäß der Reise- und Sitzungskostenordnung der Zahnärztekammer.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die Wahl des Vorstandes sowie seine Entlastung,“

bb) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Wahl ihrer Ausschüsse,“

cc) Buchstabe e wird gestrichen,

dd) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe e.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „der anwesenden“ durch das Wort „aller“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Delegiertenversammlung muss nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr vom Präsidenten einberufen werden. Ihre Geschäftsordnung kann weitere Fälle vorsehen, in denen eine Einberufung erfolgen muss.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bekanntmachungen der Zahnärztekammer erfolgen im KammerXpress, auch in elektronischer Form, soweit nicht der Vorstand im Einzelfall eine andere Form der Bekanntmachung beschließt.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Durchführung der Aufgaben der Zahnärztekammer kann der Vorstand Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder und Referenten ernennen. § 13 bleibt unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

- c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sofern er einen Hauptgeschäftsführer bestellt hat, obliegt diesem die Erledigung der laufenden Geschäfte der Verwaltung einschließlich der Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „dessen“ durch die Wörter „bei dessen Verhinderung durch seinen“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Den Abschluss von Verträgen sowie die Abgabe von Willenserklärungen, die die Zahnärztekammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

(5) Die Kosten für die Bezirksstelle trägt die Zahnärztekammer.“

10. Die Überschrift IV. wird wie folgt gefasst:

„IV. Ausschüsse der Delegiertenversammlung“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Delegiertenversammlung Ausschüsse einsetzen. Dazu zählen insbesondere der Finanzausschuss und der Fortbildungsausschuss.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Ausschuss unter Benachrichtigung des Präsidenten ein, so oft es die Geschäfte erfordern.“

12. In § 14 Absatz 3 Buchstabe a) werden nach dem Wort „Zahnärztekammer“ die Wörter „unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen“ eingefügt.

13. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Beschlüsse und Anordnungen, die von der Delegiertenversammlung oder vom Vorstand im Rahmen ihres durch Gesetz und Satzung festgelegten Aufgaben- und Geschäftsbereiches erlassen worden sind, sind für die Kammerangehörigen bindend.“

14. Die Überschrift VI. wird wie folgt gefasst:

„VI. Beiträge und Gebühren“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „monatliche“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Ziffer 6 werden die Wörter „zahlen 55 % ihrer jeweiligen Beitragsgruppe“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „satzungsgemäße“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Leistungen, die die Zahnärztekammer auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Kammerangehöriger erbringt sowie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebt sie Gebühren. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.“

16. § 17 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Anträge auf Teilzahlungen, Stundungen, Herabsetzungen oder Erlass sind bis zum Fälligkeitstag schriftlich zu stellen. Die Anträge sind zu begründen, über sie entscheidet der Vorstand.

(3) Rückständige Beiträge, Gebühren und Auslagen werden auf dem Verwaltungswege eingezogen.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan, der zugleich den Jahresbeitrag enthält, bis zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres zur Beschlussfassung vor.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung und der Aufsichtsbehörde den Prüfbericht vor.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Die vorstehende Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Bremen wird gemäß § 22 Absatz 2 des Gesetzes über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Tierärzte und Apotheker (Heilberufsgesetz – HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2005 (Brem.GBl. S. 149) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 2020 (Brem.GBl. 1425), genehmigt.

Bremen, den 24. August 2021

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen
und Verbraucherschutz